Begründung zum Bebauungsplan Nr. 54 der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)

Der Bebauungsplan Nr. 54 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. Nr. 30/1960) nach Maßgabe des am 28.3.1952 rechtswirksam gewordenen Leitplanes (Flächennutzungsplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Teil des Gremmendorfer Weges zwischen Albersloher Weg und Bahnkörper der Westf. Landeseisenbahn einschließlich der beiderseits angrenzenden Hausbesitzungen, und zwar (auf der nördlichen Straßenseite) Gremmendorfer Weg Nr. 7,9,11,13,15, 17,19,23,25,27,29 einschließlich der unbebauten Parzellen Flur 170 Nr. 280, 283 und 284 sowie (auf der südlichen Straßenseite) der bebauten und unbebauten Grundstücke zwischen Gremmendorfer Weg Nr. 32 und Nr. 10.

Wegen der Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung im Sinne des 3. Teiles des Bundesbaugesetzes (§§ 29 - 39) verbleibt es bei der durch die Polizeiverordnung über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) vom 22.7.1957 und den zugehörigen Baugebietsplan bestimmten Regelung, falls im Einzelfall durch den Bebauungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Festlegung getroffen ist. Baugebietsordnung und Baugebietsplan gelten nicht als Bestandteile des Bebauungsplanes.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Wesentlicher Bestandteil des Bebauungsplanes ist die Festlegung von Straßen- und Baulinien für die Teilstrecke des Gremmendorfer Weges zwischen Albersloher Weg und Bahnkörper der Westf. Landeseisenbahn, um die Straßenlinien für den restlichen Straßenausbau und die beiderseitigen Baulinien verbindlich festzulegen. Soweit der Straßenausbau noch durchzuführen ist, wird er sich dem vorhandenen Ausbauprofil hinsichtlich Fahrbahn, Parkstreifen, Radweg und Bürgersteig anpassen. Der Gremmendorfer Weg erhält dadurch in diesem Teil eine Ausbaubreite von 18,o m.

Einzelheiten hinsichtlich des Verlaufes der Straßen- und Baulinien ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan Nr. 54. Das Plangebiet ist durch einen grauen Farbstreifen umgrenzt.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundeigentümern vorgesehen und - falls

dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die entstehenden Kosten für den restlichen Straßenausbau betragen schätzungsweise insgesamt etwa 7.000,-- DM und werden nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten als Anliegerbeiträge usw. zur Erhebung gelangen.

Aufgestellt und durch die Stadtvertretung am 19. Juli 1961 beschlossen.

Münster (Westf.), den 21. Juli 1961



Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

. . . . . .

Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan Nr. 54 in der Zeit vom 2. August bis 2. September 1961 öffentlich ausgelegen.



Münster (Westf.), den 4. September 1961

(Jacobs)
Techn. Stadtoberamtmann